

## **Richtlinien für Elternversammlung, Elternbeirat und Gemeindegartenbeirat in den Kindergärten der Gemeinde Moormerland**

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kindergartenelternrat**

- (1) Die Kindertagesstätte will die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages ergänzen und unterstützen. Dies erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternschaft.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen für die Dauer eines Jahres aus Ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren/dessen Vertretung.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden für die Dauer eines Jahres einen Elternrat. Die erste Wahl des Elternrates wird von der Kindergartenleitung einberufen; ansonsten vom Elternratsvorsitzenden oder Stellvertreter. Die Wahl hat innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden neuen Kindergartenjahres stattzufinden.
- (4) Der Elternrat einer Kindertagesstätte wird im Gemeindegartenrat vertreten durch die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Kindergartenelternrates**

- (1) Der Elternrat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- (2) Der Elternrat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten, sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

### **§ 3**

#### **Kindergartenbeirat**

- (1) Der Kindergartenbeirat besteht aus dem Elternrat, der Kindergartenleiterin/dem Kindergartenleiter als Vertreter des Trägers und den Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern.

- (2) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
1. Die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Weiter kann der Beirat Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Tagesstätte machen.

#### **§ 4**

#### **Gemeindeelternrat**

- (1) Der Gemeindeelternrat setzt sich zusammen aus den Gruppensprecherinnen/Gruppensprechern und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern der einzelnen Kindertagesstätten. Er wird gebildet, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt.
- (2) Der Gemeindeelternrat wählt aus diesen Vertretern die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in für die Dauer eines Jahres.
- (3) Die Sitzungen des Gemeindeelternrates sind nicht öffentlich. Für das Verfahren in den Sitzungen ist die geltende Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Moormerland anzuwenden.
- (4) Auf Beschluss des Gemeindeelternrates können auch Nichtmitglieder an den Sitzungen des Gemeindeelternrates teilnehmen.
- (5) Die Geschäftsführung wird von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.
- (6) Zur Wahl der/des Gemeindeelternratsvorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters lädt erstmalig der Bürgermeister ein; ansonsten die/der Gemeindeelternratsvorsitzende.
- (7) Die/der Gemeindeelternratsvorsitzende und ihr/sein Vertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben des Gemeindelternrates**

Der Gemeindeelternrat wirkt beratend mit insbesondere bei

- der Erarbeitung der pädagogischen Leitlinien im Rahmen der Grundkonzeption des Trägers
- der Auswahl der Kriterien für die Aufnahme von Kindern
- der Planung größerer baulicher Maßnahmen und der räumlichen und sächlichen Ausstattung
- der Planung der Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagesstätten und der Kontaktaufnahme mit anderen Institutionen.

**§ 6**  
**Ausscheiden der unter den §§ 1, 3 und 4 genannten Vertreter**

Das Mandat der in den o.a. §§ Genannten endet

- beim Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte für dessen Erziehungsberechtigte
- mit Ablauf der Wahlperiode
- bei Rücktritt der/des Gewählten
- bei Abwahl mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- bei Ausscheiden aus dem Amt

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Moormerland in Kraft.

Moormerland, \_\_\_\_\_

Gemeinde Moormerland  
Der Bürgermeister